

## 6. Bewährungshilfetag

**Vortrag: Datenschutz in der Bewährungshilfe**

**Referentin: Jana Bewersdorff**

### **Fragen von Teilnehmenden aus dem Chat:**

1. Wo ist in den getätigten Ausführungen der §203 Abs.1 Nr. 6 StGB einzuordnen?

Die Norm des § 203 StGB Absatz 1 Nr. 6 verpflichtet nur einen bestimmten Personenkreis, nämlich u. a. Sozialarbeiter (m/w/d) und Sozialpädagogen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung sowie die bei ihnen „mitwirkenden Personen“, also vor allem Hilfspersonen im Büro. Gemäß Absatz 2 sind Amtsträger (m/w/d) in öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis oder Personen, die sonst dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, betroffen - unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform (also auch Freie Träger) sowie für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, nach förmlicher Verpflichtung durch das Verpflichtungsgesetz, also z.B. ehrenamtliche Bewährungshelfer/innen.

In Bezug auf die Sozialarbeiter (m/w/d) und Sozialpädagogen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung, die Bewährungshelfer (m/w/d) sind, stellt sich somit die Frage, ob § 203 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 einschlägig ist:

Dies wird kontrovers diskutiert:

Nach einer Ansicht gilt für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten grundsätzlich nur das Schweigegebot des Absatz 2. Wird jedoch im Einzelfall eine eigenverantwortliche beratende oder therapeutische Tätigkeit ausgeübt, so löst dies die persönliche Schweigepflicht nach Absatz 1 Nr. 5 aus. Die Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer, die im Auftrag des Staates die Lebensführung der ihnen Unterstellten überwachen und hierüber dem Gericht zu berichten haben, trifft danach in der Regel nur die in Absatz 2 normierte Schweigepflicht. Nach anderer Ansicht soll im Wesentlichen danach zu differenzieren sein, ob das Geheimnis im Zusammenhang mit den Kontroll- und Überwachungsaufgaben – dann keine Schweigepflicht nach Nr. 6, nur nach Abs. 2 – oder im Rahmen der Hilfe- und Betreuung offenbart wird – dann Schweigepflicht nach Nr. 6 (vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB. 3. Auflage 2020, 3 203, Rn. 23 m.w.N.).

Fazit: Es besteht bei Datenübermittlungen nach außen also jedenfalls ein Strafbarkeitsrisiko.

2. Wie ist eine Schweigepflichtentbindung rechtssicher formuliert?

Folgende Punkte müssen berücksichtigt sein:

- Schriftlich
- verständlich, in klarer und einfacher Sprache

- sind noch andere Sachverhalte betroffen, muss dies deutlich werden
- Recht auf Widerruf; die bis zum Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig; Belehrung über Widerruf
- Einwilligung nur wirksam, wenn freie Entscheidung (Kräfteverhältnis berücksichtigen)
- Hinweis auf Zweck der Verarbeitung erforderlich
- ggf. Belehrung über Folgen der Verweigerung der Einwilligung
- bei Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten muss Einwilligung sich ausdrücklich darauf beziehen

3. Sind die KollegInnen mit Bachelor/Masterabschlüssen der Sozialen Arbeit denen mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt?

Nein, § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB setzt eine staatliche Anerkennung voraus (vgl. oben).

4. Was muss hinsichtlich des Kräftewirkens im Bezug zur Schweigepflichtsentbindung beachtet werden und wann ist von einem gegenseitigen Nutzen auszugehen? Was muss hier ggf. dokumentiert werden?

Es muss eine wirksame Einwilligung gegeben sein (vgl. oben). Die Einwilligung der betroffenen Person muss nachzuweisen sein. Daher ist eine sorgfältige Dokumentation wichtig.

Aus dem Erwägungsgrund 35 zur JI-RL geht hervor, dass eine Einwilligung nur dann wirksam erteilt wird, wenn sichergestellt ist, dass die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hatte.

Eine solche Wahlfreiheit kann in Konstellationen grundsätzlich zweifelhaft sein, in denen ein besonderes Machtgefälle vorherrscht. Hintergrund der Datenverarbeitungen der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz ist in der Regel ein Ermittlungs-, Straf- oder Vollstreckungsverfahren. Dieses beinhaltet typischerweise ein Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und den betroffenen Personen, soweit es sich dabei um eine Probandin oder einen Probanden handelt.

Von einer freiwilligen Erteilung kann aber regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn das besondere ungleiche Kräfteverhältnis nicht maßgeblich für die Entscheidung der betroffenen Person ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere kommen hier Sachverhalte in Betracht, bei denen für die betroffene Person ein rechtlicher Vorteil erwirkt wird oder die Ambulanten Dienste der Justiz und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.

5. Sehen Sie datenschutzrechtliche Hindernisse für den Aufbau neuer Kommunikationswege (Kommunikation über E-Mail oder Nachrichten ähnlich Whatsapp - natürlich anderer Anbieter)

Das lässt sich nicht allgemein beantworten. Es muss im Einzelnen sorgfältig geprüft werden, ob die Datenschutzkonzepte für Messengerdienste ausreichen. WhatsApp ist aus bekannten Gründen problematisch. Zur Nutzung von E-Mails gibt es teilweise divergierende Vorgaben in den Bundesländern.

6. Wie bewerten Sie die Nutzung von Videotools (z.B. MS TEAMS) in der konkreten Fallarbeit (sozialpädagogische Gespräche über Videotelefonie) aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Grundsätzlich spricht meines Erachtens nichts dagegen, erforderlich ist jedoch, dass das Datenschutzkonzept die betroffenen Personen ausreichend schützt. Es werden auch in anderen Bereichen Videokonferenzen durchgeführt, in denen sensible Daten übermittelt werden.

7. Wie sieht es mit Rufumleitungen auf ein privates Telefon im Homeoffice aus (Corona), wenn der Dienstherr kein Diensthandy stellt?

Das ist eine Einzelfrage, die ich nicht ohne Weiteres beantworten kann. Wenn hier Bedenken bestehen, sollten die Datenschutzbeauftragten der eigenen Behörde um eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Einschätzung gebeten werden.

8. In einigen Bundesländern gibt es enge Bezüge zwischen Opferhilfeaufgaben (im weiteren Sinne; z.B. Opferbericht in GerH) und der Bewährungshilfetätigkeit. Müsste es da datenschutzrechtlich klarere Abgrenzungen (z.B. mit Einwilligungserklärungen der Klienten) geben?

Ich weiß nicht, ob ich die Frage richtig verstehe. Es ist aber richtig, dass die Bereiche der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe datenschutzrechtlich voneinander zu trennen sind.

9. Wenn mir - was gerade in aktuellen Coronazeiten oft vorkommt - ein Proband ein Dokument per Mail übersendet (ja ich weiß, das ist auch nicht unumstritten!), und mich bittet, für ihn tätig zu werden, dann gehe ich dadurch davon aus, einen offiziellen Auftrag und somit auch die erklärte Einwilligung meines Probanden zu haben.

Zu den Voraussetzungen der Einwilligung vgl. oben. Es kann daher nicht ohne Weiteres von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden. Zum Umgang mit E-Mails gibt es in den Bundesländern divergierende Vorgaben (vgl. oben).